

**Gastwissenschaftlerinnenvertrag**

abgeschlossen zwischen

**Universität Salzburg**

Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg

vertreten durch den/die Leitung der Organisationseinheit [bitte einsetzen]

Zuständige Organisationseinheit: [bitte einsetzen]

und

[bitte Name und Adresse der Gastwissenschaftlerin einsetzen]

Im Folgenden kurz „Gastwissenschaftlerin“

*§ 1 Präambel*

*Die oben genannte Gastwissenschaftlerin forscht zu einem Thema, das enge Verknüpfungen zur Organisationseinheit [bitte einsetzen] betriebenen Forschung aufweist. Mit der Gestattung des Gastaufenthaltes an der Organisationseinheit soll der Gastwissenschaftlerin die Gelegenheit gegeben werden, ihre Forschungen in einer auch für die Interessen der Universität Salzburg förderlichen Weise weiter zu vertiefen und auszubauen.*

§ 2 Vertragsgegenstand

Soweit zur Verwirklichung des in § 1 vereinbarten Zwecks erforderlich, wird der Gastwissenschaftlerin für die Zeit vom [Datum] bis [Datum] die unentgeltliche Benutzung der Ressourcen (wie z.B. Büros, Labore und Großgeräte) der Organisationseinheit gestattet. Über den konkreten Umfang und die Art der Benutzung der Einrichtungen hat die Gastwissenschaftlerin jedoch Einvernehmen mit der zuständigen Leitung der Organisationseinheit herzustellen.

Bei der Benutzung der Einrichtungen hat die Gastwissenschaftlerin die Regeln der Organisationseinheit bzw. der Universität Salzburg, wie z.B. Hausordnung (einsehbar unter: <https://www.uni-salzburg.at/fileadmin/multimedia/Raumvermarktung/documents/mb161122-hausordnung.pdf>), Laborordnung, Regeln zur Arbeitssicherheit sowie sämtliche Richtlinien der Universität Salzburg zu beachten (die wichtigsten Richtlinien sind unter [www.uni-salzburg.at/plus-s](http://www.uni-salzburg.at/plus-s) einsehbar) und unterliegt insofern den Weisungen der Leitung der Organisationseinheit und des Rektorates.

§ 3 Rechtsverhältnis zur Universität Salzburg und ihren MitarbeiterInnen

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch diese Vereinbarung und deren tatsächliche Umsetzung kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründen wollen und daher auch kein Entgeltanspruch entsteht. Durch den Gastaufenthalt entsteht auch kein Anspruch auf spätere Übernahme in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Universität Salzburg.

Die Gastwissenschaftlerin unterliegt vorbehaltlich der Regelung in § 2 keinerlei Weisungen hinsichtlich Zeit und Ort sowie der Art und Weise ihrer Tätigkeit an der Organisationseinheit. Die Gastwissenschaftlerin ist nicht berechtigt, ihrerseits Weisungen an MitarbeiterInnen der Universität Salzburg zu erteilen.

§ 4 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Gastwissenschaftlerin verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt erhaltenen geheimen Informationen vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit die Informationen durch Publikationen Dritter oder in sonstiger Weise Allgemeingut geworden sind oder die jeweilige Partei einer Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Gastwissenschaftlerin verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Gastwissenschaftlerin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Universität Salzburg berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten der Gastwissenschaftlerin für administrative Zwecke zu verarbeiten.

§ 5 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil dieses Vertrages, einsehbar unter: <https://www.uni-salzburg.at/fileadmin/oracle_file_imports/863158.PDF>

§ 6 Ergebnisse

Die Gastwissenschaftlerin verpflichtet sich, die zuständige Leitung der Organisationseinheit über wesentliche Ergebnisse (wie insbesondere patentfähige Erfindungen), die im Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt oder der Nutzung der Einrichtungen an der Organisationseinheit gewonnen wurden, unverzüglich zu informieren. Der Universität Salzburg soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die Ergebnisse auf einen „Universität Salzburg-Eigenanteil“ zu untersuchen. Die Parteien werden sich bei der Behandlung von Gemeinschaftsergebnissen (zwischen MitarbeiterInnen der Universität Salzburg und GastwissenschaftlerInnen) entsprechend abstimmen.

§ 7 Veröffentlichungen

Die erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind grundsätzlich zur Veröffentlichung bestimmt. Die Leitung der Organisationseinheit wird über die Absicht, eine Arbeit zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt steht oder unter Benutzung der Einrichtungen an der Organisationseinheit zustande gekommen ist, unterrichtet. Die Leitung der Organisationseinheit entscheidet mit der Autorin/dem Autor darüber, ob und in welcher Form bei der Veröffentlichung auf die Organisationseinheit Bezug genommen wird.

Die Leitung der Organisationseinheit kann eine Verzögerung der Veröffentlichung verlangen, damit etwaige Schutzrechtsanmeldungen (für Patente) nicht durch neuheitsschädliche Publikationen gefährdet werden oder geheimes Know-how preisgegeben wird.

Unabhängig davon räumt die Gastwissenschaftlerin der Universität Salzburg an der Veröffentlichung ihrer Publikation ein einfaches und unentgeltliches Werknutzungsrecht für nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke ein.

§ 8 Versicherungsschutz

Mangels eines Dienstverhältnisses zur Universität Salzburg wird kein Versicherungsschutz für die Gastwissenschaftlerin in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung begründet. Der Gastwissenschaftlerin wird daher empfohlen, selbst für ihren ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

**Sofern die Gastwissenschaftlerin beabsichtigt, Infrastruktur (wie insbesondere Großgeräte) der Universität Salzburg zu benützen, hat sie hierfür eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.** Sollte die Gastwissenschaftlerin keine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen, haftet sie selber für allfällige Schäden an Großgeräten, die durch ihre unsachgemäße Handhabe entstehen.

§ 9 Haftungsregelung und Haftungsausschluss

Die Universität Salzburg haftet für Schäden, die keine Personenschäden sind, nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Der Gastwissenschaftlerin wird ausdrücklich geraten, während des Aufenthalts an der Organisationseinheit keine persönlichen Wertgegenstände mit sich zu führen oder aufzubewahren. Von der Universität Salzburg werden jedenfalls keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten in diesem Zusammenhang für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen.

§ 10 Beendigung und Rückgabe von Sachen

Dieser Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung jederzeit einvernehmlich beendet werden. Die Kündigung von einer der Parteien hat schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats, zu erfolgen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die Universität Salzburg zur Kündigung berechtigt, ist insbesondere die schwerwiegende Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag.

Bei Beendigung des Vertrages hat die Gastwissenschaftlerin die ihr zur Verfügung gestellten oder anderweitig erlangten Gegenstände wie [Schlüssel, Zugangschip, etc.] unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an die Leitung der Organisationseinheit herauszugeben.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in der Stadt Salzburg vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden schriftlich vereinbart.

Die Gastwissenschaftlerin hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort: Salzburg Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Universität Salzburg Gastwissenschaftlerin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name der Leitung der zuständigen OE] [Name der Gastwissenschaftlerin]